

**Interreg**



Kofinanziert von  
der Europäischen Union  
Cofinancé par  
l'Union Européenne



**Oberrhein | Rhin Supérieur**

PROGRAMM  
**2021-2027**

# Handbuch für Kleinprojektfonds

---

Fassung 1.1. vom 10. September 2026

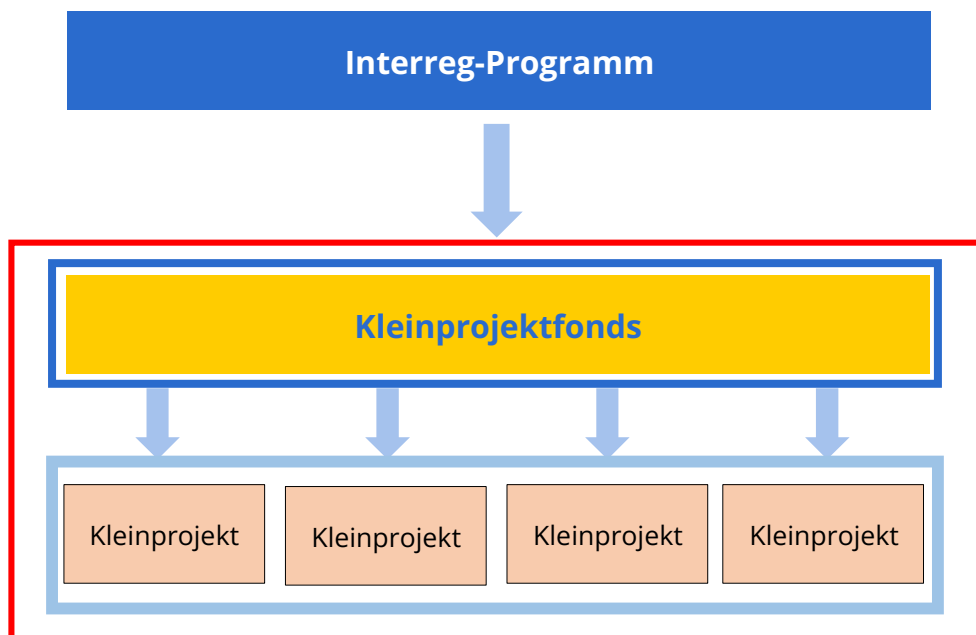
|                                                                                                                                                                                                           |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>VORWORT .....</b>                                                                                                                                                                                      | <b>3</b>      |
| 1. Definition .....                                                                                                                                                                                       | 3             |
| 2. Rechtlicher Rahmen und Informationsmaterial zu Kleinprojektfonds .....                                                                                                                                 | 3             |
| 3. Zeitlicher Rahmen .....                                                                                                                                                                                | 3             |
| <br><b>VORBEREITUNG, AUSWAHL UND UMSETZUNG EINES KLEINPROJEKTEFONDS .....</b>                                                                                                                             | <br><b>5</b>  |
| 1. Verfahren zur Auswahl eines KPF .....                                                                                                                                                                  | 5             |
| 1.1 Vorbereitung und Auswahl eines Kleinprojektfonds .....                                                                                                                                                | 5             |
| 1.2 Abschluss einer Vereinbarung .....                                                                                                                                                                    | 7             |
| 1.3 Umsetzung eines Kleinprojektfonds .....                                                                                                                                                               | 7             |
| 1.4 Prüfpfad .....                                                                                                                                                                                        | 8             |
| 2. Kriterien für die Förderfähigkeit und die Auswahl von Kleinprojektfonds .....                                                                                                                          | 8             |
| 2.1 Kriterien für die Förderfähigkeit .....                                                                                                                                                               | 8             |
| 2.2 Auswahlkriterien .....                                                                                                                                                                                | 10            |
| <br><b>RAHMEN FÜR DIE VORBEREITUNG, AUSWAHL UND UMSETZUNG DER KLEINPROJEKTE.....</b>                                                                                                                      | <br><b>14</b> |
| 1. Projektakquise, Prüfung und Auswahl der Anträge auf Förderung von Kleinprojekten .....                                                                                                                 | 15            |
| 1.1 Projektakquise und Prüfung der Kleinprojekte: allgemeine Grundsätze .....                                                                                                                             | 15            |
| 1.2 Verfahren für die Auswahl der Kleinprojekte .....                                                                                                                                                     | 15            |
| 1.3 Kriterien für die Auswahl der Kleinprojekte .....                                                                                                                                                     | 16            |
| 1.4 Auswahl der Kleinprojekte .....                                                                                                                                                                       | 19            |
| 2. Umsetzung der Kleinprojekte .....                                                                                                                                                                      | 19            |
| 2.1 Abschluss einer Vereinbarung .....                                                                                                                                                                    | 19            |
| 2.2 Überprüfung der materiellen Umsetzung der geförderten Maßnahmen und ihrer Übereinstimmung mit den vorgesehenen Maßnahmen .....                                                                        | 20            |
| 3. Aufteilung der Zuständigkeiten .....                                                                                                                                                                   | 21            |
| 3.1 Gesamtübersicht .....                                                                                                                                                                                 | 21            |
| 3.2 Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Träger des KPF und der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms in der Phase der Antragsprüfung .....                             | 21            |
| 3.3 Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Ausgabenprüfung (Verwaltungsprüfungen) .....                                                                                                                   | 23            |
| 3.4 Aufteilung der Zuständigkeiten bzw. Haftung im Falle von Prüfungen und rechtsgrundlos erfolgten Zahlungen .....                                                                                       | 24            |
| 4. Zurverfügungstellung von Expertise des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde und von sonstigen Ressourcen zur Erbringung der verschiedenen dem Träger des KPF obliegenden Aufgaben ..... | 25            |
| <br><b>BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR KLEINPROJEKTEFONDS.....</b>                                                                                                                                                | <br><b>27</b> |
| 1. Aufbau des Systems zur Bewertung und Priorisierung .....                                                                                                                                               | 27            |
| 2. Komponente 1: Formale Förderfähigkeit .....                                                                                                                                                            | 27            |
| 2.1. Komponente Nr.1.1: Förderfähigkeit des Kleinprojektfonds .....                                                                                                                                       | 27            |
| 2.2. Komponente Nr.1.2: Funktionsweise der Kleinprojekte .....                                                                                                                                            | 29            |
| 2.3. Ergebnis der Bewertung .....                                                                                                                                                                         | 30            |
| 3. Komponente 2: Bewertung und Benotung des Inhalts der Projekte .....                                                                                                                                    | 30            |

|                                                                                  |               |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>DURCHFÜHRUNG EINES KLEINPROJEKTEFONDS .....</b>                               | <b>32</b>     |
| 1. Allgemeiner Grundsatz .....                                                   | 32            |
| 2. Projektablauf von Kleinprojektefonds .....                                    | 32            |
| 3. Finanzielle Verwaltung .....                                                  | 32            |
| 3.1. Kostenkategorien und Kombinationen.....                                     | 32            |
| 3.2. Förderfähigkeit von Ausgaben.....                                           | 34            |
| 3.3. Öffentliche Auftragsvergabe .....                                           | 34            |
| 3.4. Staatliche Beihilfen .....                                                  | 34            |
| 4. Öffentlichkeitsarbeit .....                                                   | 35            |
| 5. Datenschutz und Betrugsbekämpfung .....                                       | 35            |
| 6. Beilegung von Streitfällen .....                                              | 35            |
| <br><b>RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG EINES KLEINPROJEKTES .....</b>       | <br><b>37</b> |
| 1. Allgemeiner Grundsatz .....                                                   | 37            |
| 2. Förderfähigkeitsregeln .....                                                  | 37            |
| 2.1 Allgemeiner Grundsatz: Die Verwendung von vereinfachten Kostenoptionen ..... | 37            |
| 2.2 Kombinationen und Förderfähige Kostenkategorien .....                        | 38            |
| 2.3 Förderfähigkeit der Ausgaben .....                                           | 38            |

## VORWORT

### 1. Definition

Ein Kleinprojektfonds ist ein spezifisches Vorhaben, das durch Artikel 25 der EU-Verordnung 2021/1059 geregelt wird. Das Ziel dieses Vorhabens ist die Finanzierung von Projekten mit begrenztem Finanzvolumen, sogenannten „Kleinprojekten“, deren förderfähige Ausgaben maximal 100.000,00 € betragen dürfen. Ein Kleinprojektfonds (KPF) muss eines der spezifischen Ziele des Programms, wie sie in dem von der Europäischen Kommission am 29. April 2022 verabschiedeten Programm 2021-2027 dargelegt sind, verfolgen. Alle dem Fonds zugeordneten Kleinprojekte müssen diesem spezifischen Ziel entsprechen.



### 2. Rechtlicher Rahmen und Informationsmaterial zu Kleinprojektfonds

Der rechtliche Rahmen, in den die Kleinprojektfonds eingebettet sind, ist der für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF).

Informationen über die konkrete Ausgestaltung dieses Rahmens, die sich speziell auf Kleinprojektfonds beziehen, befinden sich in den Themenblättern dieses Handbuchs und in den Themenblättern des Programmhandbuchs. Sie sind mit dem Symbol ➔ gekennzeichnet.

### 3. Zeitlicher Rahmen

Die Programmierung von Kleinprojektfonds ist zwischen dem 1. Juli 2024 und dem 30. Juni 2029 möglich.

# PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Kleinprojektefonds

Themenblatt 1

## **Vorbereitung, Auswahl und Umsetzung eines Kleinprojektefonds**

---

Fassung Nr. 1.1. vom 10. September 2026

# VORBEREITUNG, AUSWAHL UND UMSETZUNG EINES KLEINPROJEKTEFONDS

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/1059 handelt es sich bei einem Kleinprojektefonds um ein Vorhaben im Sinne von Artikel 2, Ziffer 4 der Verordnung (EU) 2021/1060. Dementsprechend muss für einen KPF ein Förderantrag beim Programm Interreg Oberrhein eingereicht werden. Über die Genehmigung bzw. Ablehnung des KPF entscheidet der Begleitausschuss des Programms.

## 1. Verfahren zur Auswahl eines KPF

### 1.1 Vorbereitung und Auswahl eines Kleinprojektefonds

#### Grundprinzipien für die Aufnahme eines Kleinprojektefonds in die Förderung

Die Programmierung der KPF erfolgt gemäß dem Beschluss des Begleitausschusses vom 5. Juli 2022 zur Genehmigung des Aktionsplans zur strategischen Programmierung im Zuge der fortlaufenden Programmierung.

Seit 2019 hat das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 sehr umfangreich über die künftigen Möglichkeiten zur Finanzierung von Kleinprojekten kommuniziert. Es fanden mehrere Austausche mit potenziellen an der Trägerschaft eines KPF interessierten Einrichtungen statt, die laufend durch das Gemeinsame Sekretariat des Programms über weitere Einzelheiten der Fördermöglichkeiten informiert wurden. Die Möglichkeit zur Übernahme der Trägerschaft eines KPF stand potenziell jedem interessierten Akteur offen.

Auch in thematischer Hinsicht bestehen keine Einschränkungen: Die Förderung eines KPF ist grundsätzlich in allen vom Programm unterstützten Themenbereichen und sämtlichen der insgesamt 13 spezifischen Ziele des Programms möglich.

Sollte sich der Bedarf an der Einrichtung eines KPF abzeichnen, sich aber kein Träger für einen solchen KPF finden, kann der Begleitausschuss für einen oder mehrere Themenbereiche einen gezielten Projektaufruf starten, um das Zustandekommen von Kleinprojektefonds zu fördern. Daneben steht es dem Begleitausschuss des Programms auch grundsätzlich offen, gezielte Projektaufrufe für KPF zu einem bestimmten Themenbereich oder spezifischen Ziel des Programms aufzulegen.

Da es sich bei den KPF um Vorhaben handelt, müssen sie – wie alle übrigen geförderten Vorhaben – einem spezifischen Ziel des Programms zugeordnet werden. Darüber hinaus müssen die KPF den eigens für sie aufgestellten Förder- und Auswahlkriterien entsprechen.

Darüber hinaus wird den an der Trägerschaft eines KPF interessierten Einrichtungen empfohlen:

- den Finanzierungsbedarf und das Finanzierungspotenzial für Kleinprojekte so früh wie möglich und so genau wie möglich zu ermitteln. Auf diese Weise können Risiken bzgl. der Geltendmachung der Verwaltungskosten für eine Förderung aus EFRE-Mitteln reduziert werden, die 20 % der förderfähigen Gesamtkosten des KPF nicht überschreiten dürfen.
- bereits während der Vorbereitung des Förderantrags an der Festlegung des Systems für die Umsetzung des KPF zu arbeiten.

## Beschreibung des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren für die KPF läuft auf ähnliche Weise ab wie das Verfahren für die übrigen Projekte, die im Rahmen der fortlaufenden Programmierung ausgewählt werden<sup>1</sup>. Demnach besteht das Verfahren aus zwei Schritten:

- 1. Schritt: Einreichung eines Kurzformulars durch den Träger des KPF und Prüfung des Kurzformulars durch das Gemeinsame Sekretariat
- 2. Schritt: Erarbeitung eines Förderantrags durch den Träger des KPF und Prüfung dieses Antrags durch das Gemeinsame Sekretariat

In den beiden Phasen der Prüfung finden Austausch zwischen dem Träger des KPF und dem Gemeinsamen Sekretariat statt. Letzteres unterstützt den Träger des KPF bei der Vorbereitung seines Vorhabens und überprüft zugleich, ob den Vorgaben zur Einrichtung und zur Finanzierung von Kleinprojektfonds entsprochen wird.

Die Antragsformulare für die Einreichung und die Prüfung eines KPF unterscheiden sich von den Antragsunterlagen für die übrigen Projekte und tragen den Besonderheiten von Kleinprojektfonds Rechnung. In gleicher Weise umfasst auch das Prüfschema für die Antragsprüfung zusätzliche Punkte, die der Prüfung der Übereinstimmung eines KPF mit sämtlichen für KPF einschlägigen Bestimmungen, insbes. des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2021/1059 dienen.

Die über die übliche Antragsprüfung für die übrigen Projekte hinausgehenden Sachverhalte, die durch das Gemeinsame Sekretariat untersucht werden, betreffen insbes. die folgenden Aspekte:

- die Merkmale der Kleinprojekte, die für eine Finanzierung im Rahmen des Kleinprojektfonds infrage kommen, sowie die Bedingungen und Verfahren für deren Auswahl und Begleitung
- das System zur Bewertung der Kleinprojekte durch den Träger des KPF
- die Zusammensetzung des Lenkungsausschusses des KPF
- die ohne programmseitige Methode nutzbaren vereinfachten Kostenoptionen (insbesondere die sogenannten vereinfachten Kostenoptionen „Off the shelf“), auf die für die Geltendmachung der Verwaltungskosten des KPF zum einen und für die Kosten der Kleinprojekte zum anderen zurückgegriffen wird
- die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine unbefangene Entscheidungsfindung sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden

Der Antrag auf Einrichtung eines KPF wird den Programmpartnern mehrmals zur Beratung und zur Stellungnahme vorgelegt. Das Kurzformular wird der Arbeitsgruppe mindestens einmal, der vollständige Förderantrag ein- bis zweimal vorgelegt

Wenn das Gemeinsame Sekretariat den Förderantrag für ausreichend weit gediehen erachtet, nimmt das Gemeinsame Sekretariat eine Bewertung des Förderantrags vor<sup>2</sup>. Diese Bewertung wird den Programmorgane vorgelegt; sie kann auf Grundlage derselben Regelungen geprüft und ggf. geändert werden, die für die übrigen Projekte zur Anwendung kommen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Für weitere Einzelheiten siehe die Modalitäten für die Projektauswahl, Teil 1.2 zur fortlaufenden Projektauswahl.

<sup>2</sup> Zu den Bewertungskriterien für die KPF siehe das Informationsblatt „Bewertungskriterien für Kleinprojektfonds“

<sup>3</sup> Siehe die Modalitäten für die Projektauswahl, Teil 1.2.3 zur Bewertung und Priorisierung der Projektideen

Wenn auch die Arbeitsgruppe den Förderantrag für ausreichend weit gediehen erachtet, wird dieser anschließend an den Begleitausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Nur der Begleitausschuss kann einen KPF genehmigen oder ablehnen.

## **1.2 Abschluss einer Vereinbarung**

Nach der Aufnahme des KPF in die Förderung durch den Begleitausschuss des Programms schließt die Verwaltungsbehörde mit dem Träger des KPF eine Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung dient als rechtliche Grundlage zur Festlegung der vom Träger des KPF zu beachtenden Regeln und der für ihn geltenden Verpflichtungen. Des Weiteren wird in der Vereinbarung die Aufteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Träger des KPF geklärt.

Mit der zwischen dem Träger des KPF (und gegebenenfalls den anderen Kofinanzierungspartnern) und der Verwaltungsbehörde des Programms abgeschlossenen Vereinbarung werden auch die Bestimmungen für die Bewertung, die Auswahl und die Begleitung der Kleinprojekte durch den Träger des KPF festgelegt. Dazu muss die Vereinbarung sämtliche Punkte umfassen, die in Artikel 22, Absatz 6 und Artikel 25, Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059 aufgeführt sind.

→ Themenblatt 11 „Projektvereinbarung“

## **1.3 Umsetzung eines Kleinprojektfonds**

Nach der Genehmigung eines KPF obliegt es dessen Träger, die notwendigen Maßnahmen für die konkrete Umsetzung des KPF zu ergreifen. Dabei ist zu unterscheiden:

- zwischen der Umsetzung des KPF als solchem, d.h. des Teils, der der finanziellen Förderung von Kleinprojekten in einem Themenbereich und/oder in einem bestimmten Gebiet dient einerseits
- und der administrativen und finanziellen Verwaltung des KPF andererseits.

### **Umsetzung der Ziele des KPF durch die finanzielle Förderung von Kleinprojekten**

Die Umsetzung des KPF als solchem obliegt dessen Träger. Dies betrifft insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Information potenzieller Begünstigter über die Fördermöglichkeiten
- Einrichtung eines Systems für die Auswahl der Kleinprojekte und die Inwertsetzung der erzielten Ergebnisse
- Prüfung, Bewertung und Auswahl der eingereichten Kleinprojekte
- Abschluss einer Vereinbarung mit den Trägern und Endbegünstigten der Kleinprojekte
- Unterstützung, Begleitung und Überprüfung der tatsächlichen Verwirklichung der genehmigten Kleinprojekte
- Erfassung der geförderten Kleinprojekte im EDV-System zur Programmumsetzung (Synergie CTE)
- Monitoringmaßnahmen (insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der Kleinprojekte und die Beachtung der Pflichten der Partner der Kleinprojekte im Bereich der Kommunikation)
- Veröffentlichung der Liste der Endbegünstigten des KPF-Vorhabens

Die Umsetzung des Verwaltungssystems des KPF und die Förderung der Kleinprojekte gewährleisten das Erreichen der Ziele des vom Programm geförderten KPF-Vorhabens. Der Beitrag

eines KPF zum Indikatorensystem des Programms ergibt sich in erster Linie aus der Umsetzung einzelnen Kleinprojekte.

## **1.4 Prüfpfad**

Die für den Prüfpfad gem. Anhang XIII der Verordnung (EU) 2021/1060 notwendigen Unterlagen und Angaben bzgl. eines KPF-Vorhabens hält die Verwaltungsbehörde des Programms vor.

## **2. Kriterien für die Förderfähigkeit und die Auswahl von Kleinprojektfonds**

### **2.1 Kriterien für die Förderfähigkeit**

#### **Partnerschaft**

##### **1) Der Träger des KPF als alleiniger begünstigter Partner**

Das bei Vorhaben im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/1059 für die Partnerschaft geltende Prinzip unterscheidet sich von jenem, das für Projekte allgemein gilt. Für einen KPF ist es nicht erforderlich, dass die Projektpartnerschaft mindestens zwei Partner aus zwei unterschiedlichen am Programm beteiligten Staaten umfasst.

Ein KPF umfasst damit einen alleinigen begünstigten Partner<sup>4</sup> im Sinne des Artikels 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1059, der die Trägerschaft und die administrative und finanzielle Verwaltung des KPF übernimmt. Die Beteiligung von mehreren Begünstigten an einem KPF ist nicht möglich.

Bei dem alleinigen begünstigten Partner muss es sich um eine grenzüberschreitende juristische Person, einen EVTZ oder eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln. Er muss seinen Sitz in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Frankreich haben.

##### **2) Beteiligung weiterer Partner**

Über den alleinigen begünstigten Partner hinaus können sich an einem KPF folgende weitere Partner beteiligen:

- ein oder mehrere nicht als Begünstigte auftretende Kofinanzierungspartner, die sich an dem Projekt durch die Zahlung eines finanziellen Beitrags an den Träger des KPF beteiligen
- ein oder mehrere assoziierte Partner ohne finanzielle Beteiligung am KPF

Die Beteiligung von nicht als Begünstigte auftretenden Kofinanzierungspartnern und/oder assoziierten Partnern ist möglich aber nicht zwingend.

Die Beteiligung von Partnern mit Sitz außerhalb des Programmgebiets ist möglich, sofern sich hieraus ein Mehrwert im Hinblick auf das Erreichen der Projektziele ergibt. Nicht als Begünstigte

---

<sup>4</sup> Als begünstigter Partner gilt ein Partner, der das Projekt umsetzt und dazu Ausgaben tätigt, die Gegenstand eines Antrags auf Erstattung aus Programmmitteln sein können. Im Fall eines KPF handelt es sich dabei sowohl um die für die administrative und finanzielle Verwaltung des KPF anfallenden Ausgaben wie auch die Ausgaben der geförderten Kleinprojekte.

fungierenden Kofinanzierungspartner bzw. assoziierte Partner müssen ihren Sitz jedoch in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz haben.

### Geografisches Kriterium

KPF kommen nur dann für eine Förderung aus Programm-Mitteln in Frage, wenn sie von Nutzen für das Programmgebiet sind.

Wenn ein KPF mehrere Programmgebiete grenzüberschreitender Interreg-Programme berührt, kann die Förderung dieses KPF aus Programmmitteln sich entweder auf den Teil des KPF beschränken, der den Oberrhein betrifft, oder aber den gesamten KPF betreffen. Die Entscheidung, den KPF in Teilen oder in Gänze zu fördern obliegt dem Begleitausschuss des Programms. Soll die Förderung aus Programm-Mitteln in Gänze erfolgen, muss der eine besonders große Wirkung für das Programmgebiet Oberrhein erwarten lassen.

### Zeitliches Kriterium

Eine Aufnahme der Kleinprojektfonds in die Förderung ist während der gesamten Förderperiode möglich. Mit der Umsetzung der KPF kann ab dem 1. Juli 2024<sup>5</sup> begonnen werden, sie muss bis spätestens 30. Juni 2029 beendet sein<sup>6</sup>.

Die empfohlene Dauer für den Durchführungszeitraum eines aus Programmmitteln geförderten KPF beträgt 36 Monate. Wenn die Dauer des Durchführungszeitraums eines KPF weniger als 36 Monate beträgt, bedarf dies keiner Begründung.

Angesichts der Besonderheiten der Förderung von und durch KPF kann zum Zeitpunkt der Beantragung eine längere als die empfohlene Dauer für den Durchführungszeitraum eines KPF vorgesehen werden. Eine Förderfähigkeit der Ausgaben über den 30. Juni 2029 hinaus geht damit nicht einher. Die Abweichung von der empfohlenen Dauer für den Durchführungszeitraum ist im Förderantrag zu begründen. Der Begleitausschuss kann eine Förderung aus Programmmitteln für einen längeren Zeitraum als 36 Monate gewähren, wenn die Abweichung hinreichend gerechtfertigt ist und der KPF einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Programms erwarten lässt.

Für den Fall, dass der Durchführungszeitraum 36 Monate überschreitet, nehmen der Träger des KPF und die Verwaltungsbehörde zur Halbzeit eine gemeinsame Bestandsaufnahme zum Stand der Bindung und der Verausgabung der einem Kleinprojektfonds zuerkannten EFRE-Mittel vor. Im Ergebnis kann die dem KPF gewährte EFRE-Fördersumme gekürzt werden, sollte ein unzureichender Stand der Mittelbindung und/oder der Mittelverausgabung festgestellt werden.

### Finanzielles Kriterium

Das maximale förderfähige Finanzvolumen eines KPF beträgt 2,5 Millionen Euro. Das entspricht einer Förderung aus Gemeinschaftsmitteln in Höhe von 1,5 Millionen Euro für einen KPF im

---

<sup>5</sup> Die Genehmigung der ersten KPF ist frühestens für Sommer 2024 vorgesehen.

<sup>6</sup> Dementsprechend sind die Ausgaben für die administrative und finanzielle Verwaltung des KPF und die Ausgaben der geförderten Kleinprojekte bis zum 30. Juni 2029 förderfähig.

Rahmen der Prioritäten A, C und E des Programms und in Höhe von 1,25 Millionen Euro für einen KPF im Rahmen der Prioritäten B und D<sup>7</sup>.

Das maximale Finanzvolumen umfasst alle für den KPF förderfähigen Ausgaben, d. h. die Finanzierung der Kleinprojekte im Rahmen des Kleinprojektfonds und die Kosten, die dem Träger des KPF für dessen Umsetzung entstehen (Verwaltungskosten).

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/1059 dürfen die Verwaltungskosten des KPF 20 % der förderfähigen Gesamtkosten des KPF nicht überschreiten. Diese Kosten decken die Maßnahmen ab, die die Träger der KPF in Verbindung mit der Umsetzung der KPF durchführen. Sie können daher nicht aus den Mitteln der Technischen Hilfe finanziert werden.

Im Falle eines KPF mit einem maximalen förderfähigen Finanzvolumen von 2,5 Millionen Euro ergibt sich daraus ein Betrag für die Finanzierung von Kleinprojekten von 2 Millionen Euro und ein Betrag an Verwaltungskosten von maximal 500 000 Euro.

Das förderfähige finanzielle Mindestvolumen bei einem KPF beträgt 100 000 Euro. Das entspricht einer Förderung aus Gemeinschaftsmitteln in Höhe von 60 000 Euro für die KPF im Rahmen der Prioritäten A, C und E des Programms und in Höhe von 50 000 Euro für die KPF im Rahmen der Prioritäten B und D.

→Themenblatt 7 „Finanzierungsplan“

## 2.2 Auswahlkriterien

Wie die anderen vom Programm geförderten Vorhaben müssen auch die Kleinprojektfonds einen Beitrag zur Strategie und zu den Zielen des Programms leisten, um für eine Förderung aus Programmmitteln infrage zu kommen. Der Beitrag der KPF zur Strategie und zu den Zielen des Programms wird anhand folgender Kriterien bewertet.

### Übereinstimmung mit der Programmstrategie

Um für eine Förderung infrage zu kommen, muss ein KPF einen Beitrag zu den verschiedenen Aspekten der Programmstrategie leisten.

#### 1) Beitrag zu einem der 13 spezifischen Ziele

Die KPF müssen einen Beitrag zu **mindestens** einem der 13 spezifischen Ziele des Programms und zu mindestens einer der grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen dieses spezifischen Ziels leisten. Der Beitrag zu dem betroffenen spezifischen Ziel wird bei der Prüfung des KPF durch das Gemeinsame Sekretariat bzgl. der Übereinstimmung zwischen den Zielen, Maßnahmen und Ergebnissen des Projekts und dem Interventionsbereich des jeweiligen spezifischen Ziels bewertet.

---

<sup>7</sup> In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss eine höhere Förderung aus Gemeinschaftsmitteln gewähren, sofern der betreffende KPF von wesentlicher Bedeutung für das Erreichen der Programmziele ist und die Förder- und Auswahlkriterien in besonderer Weise erfüllt.

Über die Verbindung zu den Kooperationspotenzialen und den grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen des spezifischen Ziels hinaus müssen die KPF sich auch mit einer der für das jeweilige spezifische Ziel vorgesehenen Maßnahmenarten zuordnen lassen.

Wesentlicher Aspekt bei der genannten Prüfung des Beitrags der KPF zu einem der 13 spezifischen Ziele des Programms im Rahmen der Antragsprüfung eines KPF ist dabei die Bewertung, inwieweit es die vom Träger des KPF für die Auswahl und Förderung der Kleinprojekte vorgesehenen Bedingungen ermöglichen, einen indirekten Betrag der Kleinprojekte zur Programmstrategie zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck sind seitens des Trägers eines KPF im Rahmen der Antragstellung ergänzende Angaben zu machen, die über die das übliche Antragsverfahren hinausgehen. Diese ergänzenden Angaben betreffen insbesondere die folgenden Aspekte:

- Angaben zur Art der geförderten Kleinprojekte (Partnerschaft, abgedecktes geografisches Gebiet, Dauer der Kleinprojekte, Themen der Kleinprojekte)
- Angaben zum Verfahren und zu den Kriterien für die Bewertung und Auswahl der Kleinprojekte durch den Träger des KPF
- Angaben zum Verfahren für die Unterstützung, Begleitung sowie die Überprüfung der materiellen Umsetzung der geförderten Kleinprojekte und die Einhaltung der Pflichten in Hinblick auf die Kommunikation

#### →Themenblatt 1 „Allgemeine Präsentation des Programms“

##### 2) Beitrag zum Indikatorensystem des Programms

Um für eine Förderung aus Programm-Mitteln infrage zu kommen, müssen die KPF einen Beitrag zu **mindestens** einem der Outputindikator des spezifischen Ziels leisten, dem sie zugeordnet sind. Darüber hinaus können die KPF auch einen Beitrag zu den Ergebnisindikatoren leisten.

Der Umfang des Beitrags eines KPF zum Indikatorensystem des Programms gibt Auskunft über die Verankerung in der Programmstrategie.

Der Beitrag eines KPF zum Indikatorensystem des Programms kann auf zweierlei Weise erfolgen:

- durch den Beitrag des Kleinprojektfonds als solchem zu einem Indikator des Programms oder
- durch den Beitrag der im Rahmen des KPF geförderten Kleinprojekte zu einem Indikator des Programms

#### →Themenblatt 8 „Indikatoren“

#### → Leitfaden zu den Output- und Ergebnisindikatoren

### Qualität und Angemessenheit des KPF und der vorgesehenen Kleinprojekte

Für eine Förderung aus Programm-Mitteln kommen nur solche KPF infrage, die eine Wirkung für den Oberrhein sowie absehbar die Förderung qualitativ hochwertiger Kleinprojekte mit konkreten positiven Auswirkungen für den Oberrhein erwarten lassen. Die Bewertung der Qualität und der Angemessenheit des KPF und der vorgesehenen Kleinprojekte erfolgt anhand folgender Aspekte:

- Angemessenheit und Legitimität des Trägers des KPF
- Grenzüberschreitender Mehrwert des KPF und der geförderten Kleinprojekte

- Innovativer Charakter des KPF im Hinblick auf den abgedeckten Themenbereich
- Strukturierender Charakter des KPF im Hinblick auf den abgedeckten Themenbereich

Ziel ist es, die Wirkungen zu bewerten, die der KPF mittels der Förderung der vorgesehenen Kleinprojekte für den Oberrhein entfalten kann.

Über die Frage der Relevanz des Themenbereichs für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hinaus kommt dabei den Kriterien und Verfahren, die der Träger des KPF für die Bewertung und die Auswahl der Kleinprojekte vorsieht, um deren grenzüberschreitenden Mehrwert und ihre positiven Auswirkungen für den Oberrhein sicherzustellen, ein besonderes Augenmerk zu.

### Bereichsübergreifende Grundsätze

Über die vorstehend genannten Auswahlkriterien hinaus müssen KPF einen Beitrag zu folgenden bereichsübergreifenden Grundsätzen leisten:

- Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung;
- Gleichstellung der Geschlechter;
- Nachhaltige Entwicklung und Umweltpolitik der Union.

Um für eine Förderung aus Programm-Mitteln infrage zu kommen, muss sichergestellt werden, dass ein KPF den vier genannten Grundsätzen zumindest nicht entgegensteht. KPF, deren Ziele und vorgesehene Maßnahmen in direktem Widerspruch zu den Querschnittszielen stehen, sind grundsätzlich von der Förderung aus Programmmitteln ausgeschlossen.

Die Tatsache, dass die Ziele und vorgesehenen Maßnahmen eines KPF direkt zur Umsetzung dieser Querschnittsziele beitragen, wird bei der Beschlussfassung über die Aufnahme in die Förderung positiv berücksichtigt. Bei der Bewertung von KPF, deren Ziele und Aktivitäten nicht direkt zur Umsetzung der Querschnittsziele beitragen, kann berücksichtigt werden, inwieweit sie erwarten lassen, negative Auswirkungen auf diese Querschnittsziele zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Im Zuge der Antragsprüfung eines KPF wird zudem geprüft, inwieweit die vom Träger des KPF vorgesehenen Verfahren und Kriterien für die Bewertung und die Auswahl der zu fördernden Kleinprojekte es erlauben, die Berücksichtigung dieser Querschnittsziele auf der Ebene der Kleinprojekte zu gewährleisten.

# PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Kleinprojektfonds

Themenblatt 2

## Rahmen für die Vorbereitung, Auswahl und Umsetzung der Kleinprojekte

---

2. Fassung vom 10. Dezember 2026

# RAHMEN FÜR DIE VORBEREITUNG, AUSWAHL UND UMSETZUNG DER KLEINPROJEKTE

Im Folgenden wird im Einzelnen geklärt:

- welche Verpflichtungen dem Träger von KPF im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Kleinprojektfonds und der Förderung der Kleinprojekte obliegen und
- welche Aspekte dem Ermessen der jeweiligen Träger der KPF überlassen bleiben.

Mit der Aufnahme eines Kleinprojektfonds in die Förderung im Rahmen des Programms werden dem Träger des Fonds Programm-Mittel bereitgestellt, um Kleinprojekte in einem bestimmten grenzüberschreitenden Gebiet und/oder in einem bestimmten Themenbereich zu fördern, in denen er über eine einschlägige Expertise verfügt. Wesentliche Aufgabe des Trägers eines KPF ist es in diesem Zusammenhang, ein System für die Bewertung, die Auswahl und die Durchführung der Kleinprojekte einzurichten. In diesem Sinne obliegen dem Träger des KPF bzgl. der Förderung der Kleinprojekte die folgenden Aufgaben:

- Information über die Fördermöglichkeiten, Projektakquise, Prüfung und Bewertung der Anträge auf Förderung von Kleinprojekten
- Auswahl der Kleinprojekte
- Abschluss einer Vereinbarung mit den ausgewählten Kleinprojekten
- Unterstützung und Begleitung der Durchführung der Kleinprojekte

# **1. Projektakquise, Prüfung und Auswahl der Anträge auf Förderung von Kleinprojekten**

## **1.1 Projektakquise und Prüfung der Kleinprojekte: allgemeine Grundsätze**

Für die Projektakquise sowie die Prüfung der Anträge auf Förderung von Kleinprojekten, die im Rahmen des KPF kofinanziert werden könnten, ist der Träger des KPF verantwortlich.

Zur Information über die Fördermöglichkeiten und zur Projektakquise steht dem Träger des KPF eine breite Palette an Maßnahmen zur Verfügung. Dabei gilt es, den Vorgehensweisen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung Rechnung zu tragen.

Bei der Antragsprüfung und Bewertung der eingereichten Förderanträge ist insbesondere sicherzustellen, dass die für den KPF geltenden Auswahlkriterien erfüllt werden und die eingereichten Kleinprojekte mit den gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften sowie mit den Regeln des Programms übereinstimmen.

Bei der Antragsprüfung der Kleinprojekte muss der Träger des KPF des Weiteren überprüfen, ob das jeweilige Kleinprojekt einen Beitrag zu den Zielen des KPF leistet, um sicherzustellen, dass das Kleinprojekt auf diese Weise auch einen indirekten Beitrag zum Programm Interreg Oberrhein leistet.

## **1.2 Verfahren für die Auswahl der Kleinprojekte**

Der Träger des KPF bestimmt die Art und Weise der Auswahl der Kleinprojekte. Diese kann entweder im Rahmen von Kleinprojektaufrufen oder fortlaufend je nach Eingang der Anträge auf Förderung von Kleinprojekten erfolgen. Auch die Prüfung Anträge auf Förderung von Kleinprojekten obliegt dem Träger eines KPF. Dabei kommt den folgenden Aspekten ein besonderes Augenmerk zu:

- Einführung von transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Kleinprojekte: Diese Kriterien und Verfahren müssen es insbesondere ermöglichen, Interessenkonflikte zu vermeiden<sup>8</sup>;
- Bereitstellung der notwendigen Unterlagen zur Beantragung der Förderung;
- Prüfung und Bewertung der eingereichten Förderanträge.

Der Träger des KPF ist gehalten, die Festlegung der Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Kleinprojekte in enger Abstimmung mit dem Gemeinsamen Sekretariat und mit der Verwaltungsbehörde des Programms vorzunehmen.

Falls erforderlich kann der Träger des KPF bei der Erfüllung der geschilderten Aufgaben vom Gemeinsamen Sekretariat und von der Verwaltungsbehörde des Programms in einem zumutbaren Maße unterstützt werden. Bei Zweifeln bezüglich der Förderfähigkeit eines Kleinprojekts oder bei Fragen, deren Klärung die Expertise in einem bestimmten Rechtsbereich voraussetzt (wie zum Beispiel die Klärung der Konformität eines Kleinprojekts in Hinblick auf die Bestimmungen für staatliche Beihilfen, von Fragen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens etc.), kann er sich an

---

<sup>8</sup> Die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten betreffen gleichermaßen die Endbegünstigten, die für die Umsetzung des KPF zuständigen Personen und die Mitglieder des für die Auswahl der Kleinprojekte verantwortlichen Lenkungsausschusses.

die beim Programm für die Begleitung des KPF zuständige Person wenden und deren Einschätzung einholen.

### 1.3 Kriterien für die Auswahl der Kleinprojekte

Der Träger des KPF legt – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit seinen Partnern – die Auswahlkriterien für die Förderung der Kleinprojekte fest. Einige Kriterien ergeben sich aus den allgemein geltenden rechtlichen Vorgaben oder aus programmspezifischen Regelungen. Andere Kriterien sind dem Ermessen der Partner des Kleinprojektfonds überlassen.

#### 1) Obligatorische Auswahlkriterien

#### **Maximales förderfähiges Finanzvolumen für Kleinprojekte**

Gemäß den Bestimmungen des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 können sich die förderfähigen Ausgaben bei den Projekten mit begrenztem Finanzvolumen auf maximal 100 000 Euro belaufen. Diese Regelung findet auch für Kleinprojektfonds Anwendung, und zwar unabhängig vom Themenbereich bzw. von dem von einem KPF abgedeckten Gebiet. Dementsprechend kann das maximale förderfähige Finanzvolumen eines Kleinprojekts 100 000 € nicht überschreiten<sup>9</sup>. Diese Regelung gilt für alle vom Programm Interreg Oberrhein unterstützten KPF.

#### **Aspekte, die bei der Festlegung der Auswahlkriterien für die Kleinprojekte durch den Träger des KPF zu berücksichtigen sind**

Zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Kleinprojekte mit der Strategie und den Zielen des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 müssen die nachstehenden Aspekte in den vom Träger des KPF für die Auswahl und die Finanzierung der Kleinprojekte festgelegten Kriterien ihren Niederschlag finden:

- **Partnerschaft im Rahmen der Kleinprojekte:** Die Partner der Kleinprojekte müssen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sein und ihren Sitz in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz haben. Die Trägerschaft des Kleinprojekts innerhalb dieser Partnerschaft wird von einer französischen oder deutschen Einrichtung übernommen. Eine Förderung im Rahmen der KPF können nur die Ausgaben tätigenden Endbegünstigten aus Frankreich und aus Deutschland erhalten. Es ist nicht zulässig, dass ein deutscher oder französischer Partner eines Kleinprojekts Schweizer Fördermittel im Rahmen des Kleinprojekts erhält (Verbot von „gemeinsamen Töpfen“ bei Kleinprojekten). Die Schweizer Partner der Kleinprojekte kommen für eine Finanzierung durch den KPF nicht infrage. Sie können sich an den Kleinprojekten mit Eigenmitteln beteiligen und/oder Kofinanzierungsmittel von Schweizer Seite beantragen.
- **Bezug auf die Ziele des KPF:** Die im Rahmen des KPF geförderten Kleinprojekte müssen einen Bezug zum Themenbereich und zu den Zielen des KPF aufweisen. Die geförderten Kleinprojekte müssen einen realen Beitrag zum Erreichen der von dem KPF angestrebten Ergebnisse leisten.

---

<sup>9</sup> Das förderfähige Finanzvolumen entspricht den Gesamtkosten der französischen und der deutschen Partner. Wenn bei einem Kleinprojekt die Beteiligung von Schweizer Partnern in Form von Ausgaben vorgesehen ist, kommen die Gesamtkosten der Schweizer Partner zu jenen der französischen und der deutschen Partner hinzu. Das Finanzvolumen des Kleinprojekts kann in diesem Fall 100 000 € überschreiten, wobei der Mehrbetrag auf die Schweizer Seite entfällt.

- **Folgen und Wirkung des Kleinprojekts für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein:** Jedes geförderte Kleinprojekt muss einen Mehrwert für die grenzüberschreitende Region aufweisen und auf seiner Ebene zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein beitragen. Dieser grenzüberschreitende Mehrwert setzt mindestens eine grenzüberschreitende Partnerschaft und/oder direkte positive Auswirkungen auf den Oberrhein oder auf einen Teilbereich davon voraus.
- **Bereichsübergreifende Grundsätze:** Die geförderten Kleinprojekte müssen zumindest mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen vereinbar sein, die in Artikel 22, Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 aufgeführt sind.

### **Fördersatz für die Kleinprojekte**

Grundsätzlich entspricht der Fördersatz für die Kleinprojekte dem Fördersatz des Interreg-Programms für das KPF-Vorhaben<sup>10</sup>.

Der Träger des KPF kann in eigenem Ermessen entscheiden, ein Kleinprojekt mit einem höheren Satz zu fördern. Die Differenz zwischen dem Fördersatz des Interreg-Programms und dem vom Träger des KPF für ein Kleinprojekt festgelegten Fördersatz ist aus den Eigenmitteln des Trägers des KPF und/oder aus nationalen Kofinanzierungsbeiträgen zum KPF finanziert werden. Die Finanzierung der Differenz, die sich ggf. aus der Anwendung eines höheren Fördersatzes durch den Träger des KPF ergibt, aus anderen EU-Fördermitteln ist nicht zulässig.

Der Fördersatz zur Förderung der Kleinprojekte kann nicht niedriger liegen als der Fördersatz des Interreg-Programms für das KPF-Vorhaben.

- 2) Auswahlkriterien, die dem Ermessen der Partner des KPF überlassen sind

### **Regeln bzgl. des Kleinprojektpartnerschaft:**

Im durch die im vorstehenden Teil aufgeführten Regeln gesetzten Rahmen steht es dem Träger des KPF frei, Regeln für die Kleinprojektpartnerschaft festzulegen. Dabei kann er insbesondere Beschränkungen vornehmen in Hinblick auf:

- die geografische Förderfähigkeit der Partner von Kleinprojekten;
- die Förderfähigkeit von Partnern nach deren Art;
- die Zahl der Partner innerhalb der Kleinprojektpartnerschaft.

#### **Besondere Vorkehrungen in Hinblick auf die Kleinprojektpartnerschaft:**

##### **Sonderfall 1: Förderung von Kleinprojekten mit nur einem Endbegünstigten und Finanzierungspartner**

Die Partnerschaft eines Kleinprojekts muss nicht obligatorisch aus mindestens zwei Partnern bestehen. Dementsprechend ist es möglich, Kleinprojekte zu finanzieren, die nur einen Endbegünstigten haben und nur von diesem finanziert werden.

Angesichts der Tatsache, dass in diesem Fall die grenzüberschreitende Dimension nicht in der Kleinprojektpartnerschaft abgebildet ist, muss sich der Träger des KPF vergewissern, dass die Förderung des Kleinprojekts positive Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Region am Oberrhein entfaltet.

<sup>10</sup> 50 % oder 60 % je nach dem spezifischen Ziel, dem der KPF zugeordnet ist.

**Sonderfall 2: Förderung von Kleinprojekten, bei denen die Einrichtung, die Träger des KPF ist, Teil der Kleinprojektpartnerschaft ist**

Je nach Themenbereich des KPF ist es denkbar, dass sich die Einrichtung, die Träger des KPF ist, auch an den im Rahmen des KPF unterstützten Kleinprojekten beteiligt. Eine solche Konstellation ist zulässig, sofern eine angemessene funktionale Trennung innerhalb der Einrichtung, die Träger des KPF ist, möglich ist und tatsächlich umgesetzt wird. Durch die funktionale Trennung muss eine unbefangene Prüfung und Bewertung des Förderantrags gewährleistet werden können. In gleicher Weise sind Maßnahmen vorzusehen, die eine unbefangene Entscheidungsfindung durch den für die Auswahl der Kleinprojekte verantwortlichen Lenkungsausschuss sicherstellen.

**Sonderfall 3: Förderung von Kleinprojekten, bei denen eine Mitgliedseinrichtung der Einrichtung, die Träger des KPF ist, Teil der Kleinprojektpartnerschaft ist**

Je nach Themenbereich des KPF und der Art der als Träger des KPF agierenden Einrichtung ist es denkbar, dass sich Mitgliedseinrichtungen dieser Einrichtung selbst an der Kleinprojektpartnerschaft eines im Rahmen des KPF geförderten Kleinprojekts beteiligen möchten. Eine solche Konstellation ist zulässig, sofern Maßnahmen vorgesehen werden, die eine unbefangene Entscheidungsfindung durch den für die Auswahl der Kleinprojekte verantwortlichen Lenkungsausschuss sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.

**Sonderfall 4: Partner des Kleinprojekts, die Mitglied im Lenkungsausschuss sind**

Je nach Themenbereich des KPF ist es denkbar, dass sich eine Einrichtung, die Mitglied des für die Auswahl der Kleinprojekte verantwortlichen Lenkungsausschusses ist (entweder als kofinanzierender Partner des KPF-Vorhabens oder aufgrund ihrer Sachkenntnis), an Kleinprojekten beteiligt, die im Rahmen des KPF gefördert werden. Eine solche Konstellation ist zulässig, sofern Maßnahmen vorgesehen werden, die eine unbefangene Entscheidungsfindung durch den Lenkungsausschuss sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.

**Sonderfall 5: Förderung von Kleinprojekten, bei denen ein kofinanzierender Partner (der nicht Mitglied des Lenkungsausschusses ist) ebenfalls Partner des Kleinprojekts ist**

Je nach Themenbereich des KPF ist es denkbar, dass ein kofinanzierender Partner des KPF, der nicht Mitglied des Lenkungsausschusses ist, sich an Kleinprojekten beteiligt, die im Rahmen des KPF gefördert werden. Eine solche Konstellation ist zulässig. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass die Entscheidungsfindung nicht durch die Tatsache beeinflusst wird, dass der Partner des Kleinprojekts ebenfalls kofinanzierender Partner des KPF-Vorhabens ist. Folglich sollen Maßnahmen zur Gewährleistung der unbefangenen Entscheidungsfindung des Lenkungsausschusses und zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen werden.

Der Rückgriff auf den KPF zur Finanzierung von Maßnahmen, die vom Träger des KPF im Rahmen seiner üblichen Aktivitäten umgesetzt werden, ist nicht zulässig.

**Dauer der Kleinprojekte**

Dem Träger des KPF steht es frei, die maximale Dauer des Durchführungszeitraums der Kleinprojekte festzulegen. Diese Dauer darf 36 Monate nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung möglich bleibt.

In Hinblick auf die Art der Kleinprojekte, die im Rahmen eines KPF gefördert werden können, wird empfohlen, für die Kleinprojekte einen angemessenen kurzen Durchführungszeitraum vorzusehen.

### **Mindestfinanzvolumen und maximales Finanzvolumen von Kleinprojekten**

Der Träger des KPF kann ein finanzielles Mindestfinanzvolumen für Kleinprojekte festlegen, unterhalb dessen eine Förderung nicht infrage kommt. Es wird empfohlen, bei der möglichen Festlegung eines Mindestfinanzvolumens insbes. die Art der vorgesehenen Kleinprojekte sowie den Arbeitsaufwand für den Träger des KPF im Zusammenhang mit der Begleitung und der Überprüfung sowie für die potenziellen Endbegünstigten zu berücksichtigen.

Dem Träger des KPF steht es frei, ein für den Fonds spezifisches, maximales Finanzvolumen für Kleinprojekte festzulegen, welches unterhalb dem vom Programm festgelegten maximalen Finanzvolumen liegt<sup>11</sup>.

## **1.4 Auswahl der Kleinprojekte**

Für die Auswahl der Kleinprojekte ist der Träger des KPF verantwortlich. Ihm obliegt die Entscheidung über die Aufnahme eines Kleinprojektes in die Förderung. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch einen vom Träger des KPF eingerichteten Lenkungsausschuss.

Wenn es sich beim Träger des KPF um einen EVTZ oder eine grenzüberschreitende juristische Person handelt, kann ein Aufsichts- und Entscheidungsgremien der Einrichtung, die Träger des KPF ist, als Lenkungsausschuss agieren.

Wenn es sich beim Träger des KPF nicht um einen EVTZ oder eine grenzüberschreitende juristische Person handelt, ist ein Lenkungsausschuss einzurichten. Diesem Lenkungsausschuss müssen Vertreter aus mindestens zwei am Programm Interreg Oberrhein beteiligten Ländern angehören, von denen mindestens ein Land ein Mitgliedstaat sein muss.

Dem Träger des KPF obliegt die Vorbereitung und die Herbeiführung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses. Der Träger des KPF muss transparente und nichtdiskriminierende Verfahren einführen, die insbesondere dazu geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden und eine unbefangene Entscheidungsfindung durch den Lenkungsausschuss sicherzustellen.

Das Gemeinsame Sekretariat und/oder die Verwaltungsbehörde des Programms sind Mitglied des Lenkungsausschusses ohne Stimmrecht.

## **2. Umsetzung der Kleinprojekte**

Nach der Genehmigung der Kleinprojekte durch den Lenkungsausschuss ist der Träger des KPF für die Begleitung der angemessenen Umsetzung der Kleinprojekte verantwortlich. Diese Begleitung umfasst im Einzelnen die folgenden Aspekte:

### **2.1 Abschluss einer Vereinbarung**

Der Träger des KPF erstellt eine Vereinbarung, die er mit dem(den) Partner(n) des Kleinprojekts abschließt und in der die Bestimmungen und Verpflichtungen festgelegt sind, die von den Endbegünstigten zu beachten sind. Die Vereinbarung nennt gemäß den Bestimmungen von Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/1059 auch den dem(den) Partner(n) des Kleinprojekts zuerkannten EFRE-Förderbetrag.

---

<sup>11</sup> 100 000 € für die französischen und deutschen Partner, siehe oben Seite 9.

Dem Träger des KPF wird empfohlen, in der Vereinbarung insbesondere die folgenden Aspekte zu regeln:

- die Pflichten der Endbegünstigten im Bereich der Kommunikation wie sie sich aus Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/1059 beschreiben werden;
- die Modalitäten für die Kontrolle der Einhaltung Pflichten im Bereich der Kommunikation und die Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung;
- die Modalitäten für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos an die Endbegünstigten ausgezahlter EFRE-Mittel infolge von festgestellten Unregelmäßigkeiten, die während der Vorhabenprüfungen der Verwaltungsbehörde, im Zuge von Audits durch die zuständigen nationalen oder europäischen Behörden, oder bei der Schlussabrechnung eines Kleinprojekts offenbart wurden.

## **2.2 Überprüfung der materiellen Umsetzung der geförderten Maßnahmen und ihrer Übereinstimmung mit den vorgesehenen Maßnahmen**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 25, Absatz 3, Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2021/1059 ist der Träger des KPF für die Umsetzung des Vorhabens (d.h. des KPF) und damit auch, abgeleitet daraus, für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Kleinprojekte verantwortlich. Zu diesem Zweck obliegt dem Träger des KPF die Begleitung der Kleinprojekte. Dies bedeutet im Einzelnen:

- zu überprüfen, dass die Maßnahmen wie geplant durchgeführt wurden und die Pflichten im Bereich der Kommunikation, wie sie in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/1059 beschrieben sind, von den Endbegünstigten eingehalten werden;
- die Ergebnisse der Kleinprojekte zu bewerten und dazu insbesondere den Beitrag der Kleinprojekte zu denjenigen Indikatoren des Programms zu prüfen und zu bestätigen;
- Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen;
- die EFRE-Mittel an die Endbegünstigten auszuzahlen.

Über die Umsetzung der vorstehenden aufgeführten Aufgaben hinaus kann der Träger des Fonds Maßnahmen zur Begleitung vorsehen, um die Kleinprojektpartner bei der Umsetzung ihres Kleinprojekts zu unterstützen (wie z.B. Schulung zu den Regeln, die bezüglich der Projektausgaben oder bei der Kommunikation über ihr Projekt zu beachten sind). Der Träger des KPF unterstützt die Endbegünstigten insbesondere bei der Geltendmachung ihrer Ausgaben. Zu diesem Zweck unterstützt er sie dabei, einen vollständigen und zulässigen Auszahlungsantrag zu erstellen, der alle Angaben und Belege umfasst, die für die Durchführung der Ausgabenkontrolle erforderlich sind.

Die Kontrolle der Ausgaben der Kleinprojekte wird von der Verwaltungsbehörde des Programms vorgenommen, und zwar anhand des vom jeweiligen Kleinprojekte erstellten vollständigen und zulässigen Auszahlungsantrags. Die Kosten für die Kontrolle der Ausgaben der Kleinprojekte durch die Verwaltungsbehörde werden vom Programm übernommen.

### 3. Aufteilung der Zuständigkeiten

Dieser Abschnitt behandelt die Abgrenzung zwischen dem Träger des KPF und der Verwaltungsbehörde (VB) und dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) des Programms Interreg Oberrhein in Hinblick auf Zuständigkeiten und Haftung.

#### 3.1 Gesamtübersicht

Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Träger des KPF und dem Gemeinsamen Sekretariat und der Verwaltungsbehörde des Programms

|                                                                                                 | Zuständigkeit des Trägers des KPF | Zuständigkeit der VB und des GS des Programms |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------|
| Projektakquise, Prüfung und Bewertung der Kleinprojektanträge                                   | X                                 |                                               |
| Auswahl der Kleinprojekte                                                                       | X                                 |                                               |
| Abschluss einer Vereinbarung                                                                    | X                                 |                                               |
| Monitoring der Projektoutputs und der Projektergebnisse der Kleinprojekte                       | X                                 |                                               |
| Kontrolle der Einhaltung der Pflichten im Bereich der Kommunikation durch die Kleinprojekte     | X                                 |                                               |
| Vorbereitung für die Ausgabenprüfung (Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Auszahlungsanträge) | X                                 |                                               |
| Prüfung der Ausgaben der Kleinprojekte (Verwaltungsprüfungen)                                   |                                   | X                                             |
| Erfassung der Kleinprojekte in Synergie-CTE                                                     | X                                 |                                               |
| Kapitalisierung rund um die Kleinprojekte                                                       | X                                 | X                                             |

#### 3.2 Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Träger des KPF und der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms in der Phase der Antragsprüfung

Wenngleich die Prüfung und die Bewertung der Anträge auf Förderung der Kleinprojekte dem Träger des KPF obliegt, kann dieser zu bestimmten Aspekten auf die Expertise des Gemeinsamen Sekretariats zurückgreifen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

- Vereinbarkeit des Kleinprojekts mit den Zielen des KPF
- Beitrag zu den Indikatoren in Hinblick auf das Erreichen der Ziele des KPF
- Unterstützung bei der Ausgestaltung des Kosten- und Finanzierungsplans der Kleinprojekte
- Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen
- Sicherstellung der Konformität eines Kleinprojekts in Hinblick auf die Bestimmungen für staatliche Beihilfen
- Interessenkonflikte

### Sonderfall der staatlichen Beihilfen

Die Überprüfung der Kleinprojekte darauf, ob ihre Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt, obliegt dem Träger des KPF. Je nach dem Ergebnis der Analyse und des ggf. gewählten Rechtsgrunds ist je nach Fall der Träger des KPF bzw. die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat des Programms dafür zuständig, für die Unterstützung beihilferechtskonform auszugestalten.

|                                                                                                                                           | Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Vorschriften durch den Träger des KPF                                                                                                                                                                                 | Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Vorschriften durch das Programm                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rückgriff auf die Verordnung (EU) 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung</li> <li>➤ Information des Endbegünstigten</li> <li>➤ Aufbewahrung der Belege betreffend die De-minimis-Beihilfen</li> </ul> |                                                                                                                                                                                 |
| Rückgriff auf Artikel 20a der Verordnung (EU) 651/2014 in ihrer konsolidierten Fassung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Überprüfung der Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 20a</li> <li>➤ Aufnahme in die Vereinbarung mit dem Kleinprojekt</li> </ul>                                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Überprüfung, ob eine Freistellung von der Anmeldepflicht vorliegt</li> </ul>                                                           |
| Rückgriff auf Artikel 20 der Verordnung (EU) 651/2014 in ihrer konsolidierten Fassung (AGVO)                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Überprüfung der Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 20</li> <li>➤ Aufnahme in die Vereinbarung mit dem Kleinprojekt</li> </ul>                                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Überprüfung, ob eine Freistellung von der Anmeldepflicht vorliegt</li> <li>➤ Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung</li> </ul> |

### 3.3 Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Ausgabenprüfung (Verwaltungsprüfungen)

#### Ausgabenprüfung und Auszahlung der EFRE-Mittel

Die Überprüfung der materiellen Umsetzung der Kleinprojekte (vor allem im Hinblick auf die Übereinstimmung der umgesetzten Maßnahmen mit den vorgesehenen Maßnahmen) erfolgt durch den Träger des KPF (siehe Teil 2 des vorliegenden Dokuments).

Die Prüfung der von den Partnern der Kleinprojekte getätigten Ausgaben obliegt der Verwaltungsbehörde des Programms anhand des folgenden Schemas:

| Modalitäten für die Prüfung der von den Endbegünstigten getätigten Ausgaben |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schritt 1                                                                   | Der Endbegünstigte erstellt einen Auszahlungsantrag. Dazu werden die Ausgaben in einer Excel-Tabelle erfasst und die Ausgabennachweise für die Ausgaben vorzulegen, die entweder als Realkosten oder (im Falle der Personalkosten) als Einheitskosten geltend gemacht werden.<br>Der Träger des KPF unterstützt die Endbegünstigten bei der Geltendmachung der Ausgaben und steht dazu insbes. als Ansprechpartner bei Fragen bezüglich der Förderfähigkeit von Ausgaben zur Verfügung. Er unterstützt die Endbegünstigten dabei, einen vollständigen, kohärenten und zulässigen Auszahlungsantrag zu erstellen, der alle Informationen und Nachweise umfasst, die für die Durchführung der Ausgabenprüfung erforderlich sind.                                                                                                                            |
| Schritt 2                                                                   | Der Träger des KPF übermittelt der Verwaltungsbehörde den Auszahlungsantrag des Kleinprojekts zur Durchführung der Ausgabenprüfung. Die Übermittlung an die Verwaltungsbehörde erfolgt erst dann, wenn der Auszahlungsantrag vollständig und kohärent ist ihm die für die Prüfung notwendigen Nachweise beigelegt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Schritt 3                                                                   | Die Verwaltungsbehörde prüft die von dem Kleinprojekt eingereichten Ausgaben. Sie erstellt einen Prüfbericht (außerhalb von Synergie-CTE), den sie nach Abschluss der Prüfung dem Träger des KPF übermittelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Schritt 4                                                                   | Auf der Grundlage des Kontrollberichts und des Betrags der von der Verwaltungsbehörde als förderfähig berücksichtigten Ausgaben nimmt der Träger des KPF die Zahlung des entsprechenden EFRE-Beitrags an die Endbegünstigten vor. Der EFRE-Beitrag wird unter Anwendung des Fördersatzs ermittelt, der in der Vereinbarung zwischen dem Träger des KPF und dem Endbegünstigten festgehalten ist. Der Fördersatz darf in keinem Fall niedriger liegen als der Fördersatz des Programms für das KPF-Vorhaben als solchem. Einbehalte der Zahlung des EFRE-Beitrags durch den Träger des KPF sind nicht zulässig.<br>Die Auszahlung des EFRE-Beitrags stellt eine Vorauszahlung seitens des Trägers des KPF bis zur Einreichung der Ausgaben des KPF bei der Verwaltungsbehörde und zur Auszahlung der entsprechenden EFRE-Mittel an den Träger des KPF dar. |
| Schritt 5                                                                   | Bei der Erstellung seines Auszahlungsantrags reicht der Träger des KPF die von den Kleinprojekten getätigten Ausgaben ein. Diese Ausgaben werden für jedes der Kleinprojekte gebündelt eingereicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Schritt 6                                                                   | Die Verwaltungsbehörde prüft den Auszahlungsantrag des KPF und zahlt die EFRE-Mittel an den Träger des KPF aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

**Hinweis:** Dem Träger des KPF steht es frei, Vorauszahlungen an die Partner der Kleinprojekte leisten, um die Umsetzung der Maßnahmen zu erleichtern. Diese Vorauszahlungen erfolgen aus den Eigenmitteln des Trägers des KPF. Sie sind bei der Zahlung des EFRE-Beitrags an die Partner der Kleinprojekte (Schritt 4) von dem geschuldeten Betrag in Abzug zu bringen.

Die Besonderheiten in Bezug auf die Regeln für die Förderfähigkeit von Kleinprojekten sind in Themenblatt 5 „Rahmenbedingungen für die finanzielle Verwaltung eines Kleinprojektes“ dieses Handbuchs aufgeführt.

### Abschluss der Kleinprojekte

Die im Zuge des Abschlusses eines Kleinprojekts erforderlichen finanziellen Überprüfungen werden von der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Wie bei der Ausgabenprüfung übermitteln die Endbegünstigten die Angaben zu den für das Kleinprojekt vereinnahmten Beträgen zusammen mit den letzten Ausgaben. Dabei werden sie vom Träger des KPF unterstützt.

Dieser letzte Auszahlungsantrag wird als vollständig und zulässig erachtet, wenn die finanziellen Angaben zu den vereinnahmten Beträgen vorgelegt wurden.

Nach der Kontrolle durch die Verwaltungsbehörde kann der Träger des KPF den Restbetrag an die Endbegünstigten auszahlen.

### Erfassung und Nachvollziehbarkeit der Kleinprojekte in Synergie-CTE

Für die Erfassung der Kleinprojekte in Synergie-CTE ist der Träger des KPF zuständig. Dazu gibt dieser für den Teil, der die Finanzierung der Kleinprojekte betrifft, nach der Prüfung der Ausgaben der Kleinprojekte durch die Verwaltungsbehörde jeden von den Endbegünstigten eingereichten Auszahlungsantrag in Synergie-CTE ein.

Die Eingabe der von den Endbegünstigten eingereichten Auszahlungsanträge erfolgt in gebündelter Form (d.h. jeder Auszahlungsantrag eines Kleinprojekts im Rahmen des KPF-Vorhabens entspricht einem Ausgabenposten in Synergie-CTE), wobei die Ausgaben der für die Förderung der Kleinprojekte eingerichteten Ausgabenkategorie zuzuordnen sind (s. Punkt 1.1.3).

Eine Erfassung der einzelnen von den Endbegünstigten getätigten Ausgaben in Synergie-CTE erfolgt nicht. Sie erfolgt ausschließlich in den von den Endbegünstigten über den Träger des KPF an die Verwaltungsbehörde übermittelten Auszahlungsanträgen (siehe Schritt 1 im obenstehenden Schema).

Die Auszahlungsanträge der Kleinprojekte und die Prüfberichte bzgl. der Auszahlungsanträge der Endbegünstigten werden in Synergie-CTE im pdf-Format hochgeladen.

## 3.4 Aufteilung der Zuständigkeiten bzw. Haftung im Falle von Prüfungen und rechtsgrundlos erfolgten Zahlungen

Der Träger des KPF ist für die Aufbewahrung der in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Daten und Unterlagen zuständig, die für die Nachvollziehbarkeit des Prüfpfads der durch den KPF geförderten Kleinprojekte notwendig sind.

Im Falle von rechtsgrundlosen Zahlungen wendet sich die Verwaltungsbehörde entsprechend den im Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 vorgesehenen Modalitäten an den Träger des KPF, um den Betrag der rechtsgrundlos an den Träger des KPF gezahlten Mittel wiedereinzuziehen. Der Träger des KPF zahlt den rechtsgrundlos erhaltenen Betrag an die Verwaltungsbehörde zurück.

Es steht dem Träger des KPF offen, seinerseits bei dem(den) Endbegünstigten die rechtsgrundlos erhaltenen Mittel wiedereinzuziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Modalitäten für eine Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge bei den Begünstigten der Kleinprojekte in der Vereinbarung zwischen dem Träger des KPF und dem Kleinprojekt festgelegt werden (s. Punkt 2.2).

#### **4. Zurverfügungstellung von Expertise des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde und von sonstigen Ressourcen zur Erbringung der verschiedenen dem Träger des KPF obliegenden Aufgaben**

Im Sinne der Erleichterung der Umsetzung eines KPF stellen die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat dem Träger des KPF bei Bedarf und auf dessen Wunsch verschiedene Unterlagen und Dokumente zu den verschiedenen Phasen der Umsetzung eines KPF zur Verfügung.

Darüber hinaus können für die Träger von KPF Schulungen zu bestimmten Themen vorgesehen werden.

Des Weiteren ist zu Beginn des Projekts eine spezielle Kick-off-Veranstaltung für Kleinprojektfonds vorgesehen, bei der alle Aspekte, die bei der Ausführung der Rolle als KPF-Träger relevant sind, behandelt werden.

Spezifischere Schulungen für die Fondsträger zu bestimmten Aspekten (wie z.B. zu staatlichen Beihilfen, zum öffentlichen Auftragswesen usw.) sind ebenfalls möglich.

**Interreg**



Kofinanziert von  
der Europäischen Union  
Cofinancé par  
l'Union Européenne



**Oberrhein | Rhin Supérieur**

# PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Kleinprojektefonds

Themenblatt 3

## **Bewertungskriterien für Kleinprojektefonds**

---

Fassung Nr. 1.1. vom 10. Dezember 2026

# BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR KLEINPROJEKTEFONDS

## 1. Aufbau des Systems zur Bewertung und Priorisierung

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/1059 muss die Auswahl der Projekte für die Förderperiode 2021-2027 auf einem System beruhen, das zum Zeitpunkt der Auswahl im Begleitausschuss eine Priorisierung der Projekte ermöglicht. Damit soll festgelegt werden, welche Projekte am stärksten und auf die beste Weise zur Umsetzung der Programmstrategie und ganz allgemein zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein beitragen.

Vor diesem Hintergrund wurde von den Programmorganeln ein System genehmigt, mit dem sich eine Bewertung und eine Priorisierung der verschiedenen für die Periode 2021-2027 eingereichten Projekte vornehmen lassen. Dieses System findet auch für die fortlaufende Programmierung der Kleinprojektefonds Anwendung, wie sie in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/1059 definiert sind.

Aufgrund der Besonderheit dieser Art von Projekten werden für die Bewertung der Förderfähigkeit jedoch differenziertere Kriterien herangezogen, die im vorliegenden Themenblatt im Einzelnen dargelegt sind. Diese Kriterien wurden zuvor in den vom Begleitausschuss genehmigten Bedingungen für die Auswahl und Umsetzung von Kleinprojektefonds in der Förderperiode 2021-2027 aufgeführt.

Da es sich bei Kleinprojektefonds um eigenständige Projekte handelt und sie in den Rahmen der fortlaufenden Programmierung fallen, gelten auch die anderen Bedingungen und Kriterien, wie sie im Themenblatt über das System zur Bewertung und Priorisierung der Projekte genannt sind.

## 2. Komponente 1: Formale Förderfähigkeit

Um die Förderfähigkeit der Kleinprojektefonds festzustellen, müssen eine Reihe von Kriterien überprüft werden, die sowohl die Förderfähigkeit des Kleinprojektefonds (Komponente 1.1) als auch die Funktionsweise der Kleinprojekte (Komponente 1.2) betreffen.

### 2.1. Komponente Nr.1.1: Förderfähigkeit des Kleinprojektefonds

Aspekt 1.1 - Förderfähigkeit der Projektpartnerschaft

- Besteht der Kleinprojektefonds aus einem alleinigen begünstigten Partner im Sinne des Artikels 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1059?
- Handelt es sich beim Träger des Kleinprojektefonds um eine grenzüberschreitende juristische Person, einen EVTZ oder eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit?
- Ist der Träger des Kleinprojektefonds in Frankreich, in Baden-Württemberg und/oder in Rheinland-Pfalz ansässig?
- Sind die gegebenenfalls vorhandenen Partner des Kleinprojektefonds in Frankreich, in Deutschland und/oder in der Schweiz ansässig?

|          |                                                                                                        |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ja       | Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.                               |
| Nein     | Eines oder mehrere der Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig. |
| Entfällt | Der Aspekt ist für das Projekt nicht relevant.                                                         |

#### Aspekt 1.2 - Projektdauer und finanzieller Rahmen

- Wird der Kleinprojektfonds zwischen dem 1. Juli 2024 und spätestens dem 30. Juni 2029 umgesetzt?
- Entsprechen die Verwaltungskosten des Kleinprojektfonds nicht mehr als 20 % der förderfähigen Gesamtkosten des Fonds?
- Liegt das finanzielle Gesamtvolumen des Projekts zwischen 100.000 € und 2.500.000 €?

|      |                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ja   | Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.                               |
| Nein | Eines oder mehrere der Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig. |

#### Aspekt 1.3 - Einordnung des Projekts in die Programmstrategie

- Bezieht sich der Kleinprojektfonds auf eines der vom Programm unterstützten Themenfelder?
- Trägt der Kleinprojektfonds zu mindestens einer grenzüberschreitenden Entwicklung im Rahmen des spezifischen Ziels bei, dem er zugeordnet ist?
- Trägt der Kleinprojektfonds zu mindestens einem Outputindikator des spezifischen Ziels bei, dem er zugeordnet ist?

|      |                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ja   | Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.                               |
| Nein | Eines oder mehrere der Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig. |

#### Aspekt 1.4 - Grenzüberschreitende Dimension des Projekts

- Für den Fall, dass der Träger des Kleinprojektfonds weder eine grenzüberschreitende juristische Person noch ein EVTZ ist: Ist für die Auswahl der Kleinprojekte eine Einheit zuständig, der Vertreter aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern angehören, von denen mindestens ein Land ein Mitgliedstaat ist?

|      |                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ja   | Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.                               |
| Nein | Eines oder mehrere der Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig. |

#### Aspekt 1.5 - Vereinbarkeit des Projekts mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen

- Ist der Kleinprojektfonds vereinbar mit dem Prinzip der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen?
- Ist der Kleinprojektfonds vereinbar mit dem Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter?
- Ist der Kleinprojektfonds vereinbar mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Rechten?
- Ist der Kleinprojektfonds vereinbar mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Europäischen Union?

- Beachtet der Kleinprojektfonds die Vorschriften des Umweltrechts?

|      |                                                                              |
|------|------------------------------------------------------------------------------|
| Ja   | Das Projekt ist mit diesem bereichsübergreifenden Grundsatz vereinbar.       |
| Nein | Das Projekt ist nicht mit diesem bereichsübergreifenden Grundsatz vereinbar. |

## 2.2. Komponente Nr.1.2: Funktionsweise der Kleinprojekte

### Aspekt 1.6 – Kriterien und Verfahren für die Bewertung der Kleinprojekte

- Liegt der förderfähige Gesamtbetrag bei höchstens 100.000 €?
- Leisten die speziellen von den Kleinprojekten verfolgten Ziele einen Beitrag zu den Zielen des Kleinprojektfonds?
- Ist sichergestellt, dass die Kleinprojekte in der Form, in der sie geplant sind, positive Folgen und eine Wirkung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein haben?
- Kann mit dem eingerichteten Verfahren eine unbefangene Bewertung der Kleinprojekte durch den Träger des Kleinprojektfonds sichergestellt werden?
- Beträgt die Durchführungsdauer der Kleinprojekte höchstens 36 Monate?
- Ist der für Kleinprojekte vorgesehene Fördersatz gleich hoch oder höher als der Fördersatz des Interreg-Programms für den Kleinprojektfonds?

|      |                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ja   | Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.                               |
| Nein | Eines oder mehrere der Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig. |

### Aspekt 1.7 – Verfahren für die Auswahl der Kleinprojekte

- Kann der für die Auswahl der Kleinprojekte zuständige Lenkungsausschuss durch seine Zusammensetzung und/oder seine Art (Bildung aus einem EVTZ oder einer grenzüberschreitenden juristischen Person heraus) eine grenzüberschreitende Bearbeitung sicherstellen?
- Ist das Auswahlverfahren transparent und nicht diskriminierend?

|      |                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ja   | Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.                               |
| Nein | Eines oder mehrere der Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig. |

### Aspekt 1.8 – Betreuung, Begleitung und konkrete Überprüfung der unterstützten Kleinprojekte

- Stellen die Modalitäten für die Betreuung und Begleitung der Kleinprojekte deren ordnungsgemäße Umsetzung sicher?
- Stellen im Bereich der Kommunikation die beschriebenen Maßnahmen/geplanten Instrumente die Einhaltung der Pflichten sicher, die von den Kleinprojekten zu erfüllen sind?
- Bietet die Art und Weise der Aufbewahrung der Belege die Möglichkeit, den Prüfpfad für das Vorhaben einschließlich der Kleinprojekte zu gewährleisten?

|      |                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ja   | Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.                               |
| Nein | Eines oder mehrere der Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig. |

### **2.3. Ergebnis der Bewertung**

Wenn eine der Fragen zu den vorstehend genannten Aspekten mit „Nein“ zu beantworten ist, kommt das Projekt nicht für eine Kofinanzierung durch das Programm infrage. Der Prozess der Bewertung endet dann nach der ersten Komponente, die Prüfung der Kriterien der zweiten Komponente erfolgt nicht. Das Projekt wird dem Begleitausschuss zur Ablehnung vorgelegt.

## **3. Komponente 2: Bewertung und Benotung des Inhalts der Projekte**

Die unter Komponente 2 zusammengefassten Bewertungskriterien sind identisch mit den Kriterien, die auf die Interreg-Projekte am Oberrhein im Rahmen der fortlaufenden Programmierung angewendet werden. Die zu bewertenden Items für diese Komponente des Bewertungs- und Priorisierungssystems sind folgende

Aspekt 2.1: Einordnung des Projekts in die Programmstrategie

Aspekt 2.2: Qualität und Wirkung des Projekts

Aspekt 2.3: Kohärenz des Projekts

Aspekt 2.4: Aktiver Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Europäischen Union

Die Einzelheiten zu diesen Aspekten sowie das Bewertungsschema sind im Programmhandbuch in Themenblatt 3 „Modalitäten für die Projektauswahl“, Teil "3.2 Komponente 2: Bewertung und Benotung des Projektinhalts" aufgeführt.

→ Themenblatt 3 „Modalitäten für die Projektauswahl“

**Interreg**



Kofinanziert von  
der Europäischen Union  
Cofinancé par  
l'Union Européenne



**Oberrhein | Rhin Supérieur**

# PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Kleinprojektefonds

Themenblatt 4

## **Durchführung eines Kleinprojektefonds**

---

Fassung Nr. 1.1. vom 10. September 2026

# DURCHFÜHRUNG EINES KLEINPROJEKTEFONDS

## 1. Allgemeiner Grundsatz

Ein Kleinprojektefonds ist ein Vorhaben gemäß Artikel 25 der EU-Verordnung 2021/1059. Abgesehen von den Besonderheiten, die Artikel 25 der EU-Verordnung 2021/1059 vorsieht und die Gegenstand dieses Themenblatts sind, gelten für den Kleinprojektefonds alle Regeln, die für alle anderen Interreg-Vorhaben auch gelten.

Diese Regeln befinden sich in den folgenden Themenblättern des Programmhandbuchs.

## 2. Projektablauf von Kleinprojektefonds

Die wichtigsten Schritte im Projektablauf eines Kleinprojektefonds sind dieselben wie bei einem klassischen Projekt. Eine ausführliche Beschreibung dieser Schritte befindet sich in den unten aufgelisteten Themenblättern des Programmhandbuchs:

→ Themenblatt 12 „Projektumsetzung und Reporting“

→ Themenblatt 13 „Kontrollen, Auszahlung der EU-Mittel und Prüfungen“

→ Themenblatt 14 „Projektänderung“

→ Themenblatt 15 „Projektabschluss“

## 3. Finanzielle Verwaltung

### 3.1. Kostenkategorien und Kombinationen

Zusätzlich zur Umsetzung des KPF als solchem ist dessen Träger auch für die administrative und finanzielle Umsetzung der für die Umsetzung des KPF notwendigen Mitteln und die zugehörige Berichterstattung verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Träger eines KPF nach dessen Aufnahme in die Förderung:

- regelmäßig die mit der Umsetzung des KPF einhergehenden Kosten geltend zu machen,
- den Beitrag des KPF zum Indikatorensystem des Programms zu melden und
- über die qualitativen und quantitativen Fortschritte in Hinblick auf das Erreichen der Ziele des KPF Bericht zu erstatten.

Im Hinblick auf die Geltendmachung der Ausgaben ist zu unterscheiden zwischen:

- 1) Beim Träger des KPF angefallenen und von diesen getragenen Ausgaben für die administrative und finanzielle Verwaltung des KPF

Diese Ausgaben können unter folgende Ausgabenkategorien fallen:

- Kategorie 1: Personalkosten, die anhand der Methode 1, 2 oder 3 geltend gemacht werden<sup>12</sup>
- Kategorie 2: Büro- und Verwaltungskosten, die als Pauschalsatz in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalkosten geltend gemacht werden
- Kategorie 3: Reisekosten, die anhand eines Pauschalsatzes von 15 % der förderfähigen Personalkosten geltend gemacht werden
- Kategorie 4: Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen
- Kategorie 5: Ausrüstungskosten
- Kategorie 7: Pauschale für die „sonstigen förderfähigen Kosten“, die anhand eines Pauschalsatzes von 40 % der Personalkosten geltend gemacht werden
- Kategorie 8: Kosten in Verbindung mit der Projektvorbereitung
- Kategorie 9: Kosten in Verbindung mit dem Projektabschluss

Kosten der Kostenkategorie 6 (Infrastrukturkosten) in Verbindung mit der administrativen und finanziellen Verwaltung eines KPF kommen nicht für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage.

Die Träger der KPF müssen in der Phase der Ausarbeitung des KPF eine der folgenden Kombinationen von Kostenkategorien auswählen:

|                                        | <b>Kombination 1</b>                | <b>Kombination 2</b>      | <b>Kombination 3</b>    | <b>Kombination 4</b>                             | <b>Kombination 5</b>                             |
|----------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Personalkosten                         | Methode 1: 20 % der direkten Kosten | Methode 2: Einheitskosten | Methode 3: Realkosten   | Methode 2: Einheitskosten                        | Methode 3: Realkosten                            |
| Büro- und Verwaltungskosten            | 15 % der Personalkosten             | 15 % der Personalkosten   | 15 % der Personalkosten | Förderfähige Restkosten: 40 % der Personalkosten | Förderfähige Restkosten: 40 % der Personalkosten |
| Reisekosten                            | 15 % der Personalkosten             | 15 % der Personalkosten   | 15 % der Personalkosten |                                                  |                                                  |
| Externe Expertise und Dienstleistungen | Realkosten                          | Realkosten                | Realkosten              |                                                  |                                                  |
| Ausrüstung                             | Realkosten                          | Realkosten                | Realkosten              |                                                  |                                                  |
| Vorbereitungskosten                    | Pauschalbetrag                      | Pauschalbetrag            | Pauschalbetrag          |                                                  |                                                  |
| Abschlusskosten                        | Pauschalbetrag                      | Pauschalbetrag            | Pauschalbetrag          |                                                  |                                                  |

Je nach Wahl der Methode für die Geltendmachung der Personalkosten und die Kombination der Kostenarten basiert die Geltendmachung der Kosten für die Verwaltung des KPF entweder auf Realkosten oder auf vereinfachten Kostenoptionen.

Die von der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Verwaltung des KPF als förderfähig genehmigten Ausgaben und für die eine EFRE-Kofinanzierung gezahlt wurde dürfen in der Summe 20 % der förderfähigen Gesamtkosten des KPF nicht überschreiten.

Die Ausgaben, die die Verwaltung des KPF betreffen, können nach und nach im Zuge der Umsetzung des KPF-Vorhabens geltend gemacht und die entsprechenden EFRE-Mittel ausbezahlt werden. Die Einhaltung der Deckelung bei 20 % wird beim Abschluss des KPF überprüft. Falls erforderlich, kann eine Minderung der zuvor genehmigten Ausgaben vorgenommen werden, um die Einhaltung der Deckelung bei 20 % sicherzustellen.

<sup>12</sup> Siehe die Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben, Teil 5.1.

## 2) Ausgaben der Kleinprojekte, die im Rahmen des KPF gefördert werden

Über die für die administrative und finanzielle Verwaltung des KPF getätigten Ausgaben hinaus meldet der Träger des KPF die Ausgaben der Kleinprojekte, die im Rahmen des KPF gefördert werden. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Kleinprojekten selbst nicht um Vorhaben im Sinne der Verordnung handelt, gelten als solche Kosten jeweils die einzelnen förderfähigen Gesamtbeträge an Kosten der verschiedenen geförderten Kleinprojekte, die vom Träger des KPF geltend zu machen sind. Der förderfähige Gesamtbetrag an Kosten eines Kleinprojekts entspricht dabei der Summe der Ausgaben, die von den französischen und deutschen Partnern der Kleinprojekte für die Durchführung der geförderten Maßnahmen getätigt wurden und für die der Träger des KPF beim Programm eine Erstattung aus EFRE-Mitteln beantragt.

Die genannten Ausgaben werden einer eigenen Ausgabenkategorie (Kategorie 10: Erstattung der von den Partnern von Kleinprojekten getätigten Ausgaben) zugerechnet und sind mit folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Beleg(e) bzgl. der materiellen Durchführung des Kleinprojekts
- Kontrollbericht der Verwaltungsbehörde des Programms bzgl. Ausgaben, die von den französischen und deutschen Partnern der Kleinprojekte getätigt wurden, in dem der Betrag der genehmigten förderfähigen Ausgaben vermerkt ist
- Dokument zur Anweisung der Zahlung des EFRE-Förderbetrags an den (die) Endbegünstigten (Zahlungsauftrag/Nachweis über die Zahlungsabwicklung etc.)
- Nachweis über das Datum der Zahlung des EFRE-Förderbetrags an den (die) Endbegünstigten

### 3.2. Förderfähigkeit von Ausgaben

Alle Förderfähigkeitsregeln des Programms (Themenblatt 4 des Programmhandbuchs - siehe Link unten) gelten auch für Kleinprojektfonds, mit Ausnahme der Abschnitte 4 „Kostenkategorien und mögliche Kombinationen für die Bewertung von Ausgaben“ und 5.6 „Kategorie 6: Infrastruktur- und Baukosten (tatsächliche Kosten, Kombinationen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6)“.

→ Themenblatt 4 „Förderfähigkeit von Ausgaben“

→ Standardisierte Einheitssätze für Personalkosten

### 3.3. Öffentliche Auftragsvergabe

→ Themenblatt 5 „Pflichten im Bereich Öffentliche Auftragsvergabe“

→ Schwellenwerte EU, BW und RLP

→ Öffentliche Auftragsvergabe: Vergabedokumentation

→ Muster Erklärung Nichtvorlage Interessenskonflikte

### 3.4. Staatliche Beihilfen

→ Themenblatt 6 „Staatliche Beihilfen“

## **4. Öffentlichkeitsarbeit**

- Themenblatt 9 „Pflichten im Bereich Kommunikation“
- Logo-Paket Interreg Oberrhein
- Leitfaden zur Verwendung des Logos Interreg Oberrhein

## **5. Datenschutz und Betrugsbekämpfung**

- Themenblatt 16 „Datenschutz“
- Themenblatt 17 „Betrugsbekämpfung“

## **6. Beilegung von Streitfällen**

- Themenblatt 18 „Beilegung von Streitfällen“

# PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Kleinprojektfonds

Themenblatt 5

## **Rahmenbedingungen für die Verwaltung eines Kleinprojektes**

---

Fassung Nr. 1.1. vom 10. September 2026

# RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE VERWALTUNG EINES KLEINPROJEKTES

## 1. Allgemeiner Grundsatz

Der Rahmen für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kleinprojekte ist der des Interreg-Programms Oberrhein und findet sich im Programmhandbuch in den folgenden Themenblättern.

Es steht dem Programm und dem KPF-Träger frei, in diesem Rahmen restriktivere Regeln für die Förderfähigkeit einzuführen.

- ➔ Die vom Programm eingeführten restriktiveren Regeln finden sich in diesem Themenblatt.
- ➔ Die vom Träger des Fonds eingeführten restriktiveren Regeln müssen ausdrücklich in einem von ihm erstellten und von seinem Lenkungsausschuss bestätigten Dokument erwähnt, veröffentlicht und der Verwaltungsbehörde mitgeteilt werden.

Bei der Kontrolle der Ausgaben achtet die Verwaltungsbehörde darauf, dass alle diese Regeln eingehalten werden.

## 2. Förderfähigkeitsregeln

### 2.1 Allgemeiner Grundsatz: Die Verwendung von vereinfachten Kostenoptionen

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands ist es unerlässlich, den Nachweis der Ausgaben soweit als möglich zu vereinfachen. In diesem Sinne ist für die vom Programm unterstützten KPF beim Nachweis der von den Kleinprojekten getätigten Ausgaben der Rückgriff auf die vereinfachten Kostenoptionen (VKO) verpflichtend. Diese Verpflichtung gilt für alle geförderten Kleinprojekte, einschließlich jener, für die der öffentliche Beitrag mehr als 100 000 Euro beträgt<sup>13</sup>.

Abweichend von der in Artikel 25 genannten Möglichkeit ist die Nutzung der VKO auch für diejenigen Kleinprojekte vorgeschrieben, deren Gesamtkosten über 100 000 € liegen und/oder bei denen die Förderung eine staatliche Beihilfe darstellen würde.

Infrage kommen dabei Einheitskosten (z. B. für die Personalkosten), Pauschalbeträge (Vorbereitungs- bzw. Abschlusskosten) oder Pauschalsätze<sup>14</sup>.

Dabei besteht die Möglichkeit, sich der im Verordnungsrahmen selbst vorgesehenen Pauschalsätze zu bedienen (sog. „Off-the-shelf“-Pauschalsätze). In diesem Fall muss der Träger des KPF bei der Einreichung des Projektantrags für den Kleinprojektfonds beim Gemeinsamen Sekretariat eigens die Verwendung der „Off-the-shelf“-Pauschalsätze für die Finanzierung der Kleinprojekte beantragen.

---

<sup>13</sup> Auf diese Weise wird zugleich den Vorgaben des Verordnungsrahmens (Artikel 25 der Verordnung (EU) 2021/1059) entsprochen.

<sup>14</sup> Beim Rückgriff auf bestimmte VKO ist es notwendig, für bestimmte Ausgabenkategorien die Realkosten geltend zu machen. Das gilt beispielsweise für die mittels eines Pauschalsatzes von 20 % der Ausgaben für externe Dienstleistungen, Ausrüstung und Infrastruktur berechneten Personalkosten. Für diese drei Ausgabenkategorien gibt es keine VKO.

Für die Personalkosten ist die in den Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben des Programms beschriebene Methode 3 (Realkosten) nicht zulässig. Für die Geltendmachung der Kosten durch die Endbegünstigten kommen die Methode 1 (Pauschalsatz von 20 %) oder die Methode 2 (Einheitskosten) infrage.

## 2.2 Kombinationen und Förderfähige Kostenkategorien

Im Ergebnis können die Ausgaben der Kleinprojekte mittels der folgenden beiden Kombinationen geltend gemacht werden:

|                                        | <b>Kombination Kleinprojekte 1</b>                                       | <b>Kombination Kleinprojekte 2</b>                                                 |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Personalkosten                         | Methode 1: 20 % der direkten Kosten<br>⇒ Artikel 39(3)(c) (EU) 2021/1059 | Methode 2: Einheitskosten                                                          |
| Büro- und Verwaltungskosten            | 15 % der Personalkosten<br>⇒ Artikel 54(b) (EU) 2021/1060                | Förderfähige Restkosten: 40 % der Personalkosten<br>⇒ Artikel 56(1) (EU) 2021/1060 |
| Reisekosten                            | 15 % der Personalkosten<br>⇒ Artikel 41(5) (EU) 2021/1059                |                                                                                    |
| Externe Expertise und Dienstleistungen | Realkosten                                                               |                                                                                    |
| Ausrüstung                             | Realkosten                                                               |                                                                                    |
| Infrastrukturen                        | Realkosten                                                               |                                                                                    |

Die Nutzung des Haushaltsentwurfs (Draft Budget) ist im Rahmen der vom Programm Interreg Oberrhein unterstützten KPF nicht möglich.

## 2.3 Förderfähigkeit der Ausgaben

Alle Förderfähigkeitsregeln des Programms gelten auch für Kleinprojektfonds.

→ Themenblatt 4 „Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben“

→ Standardisierte Einheitssätze für Personalkosten